

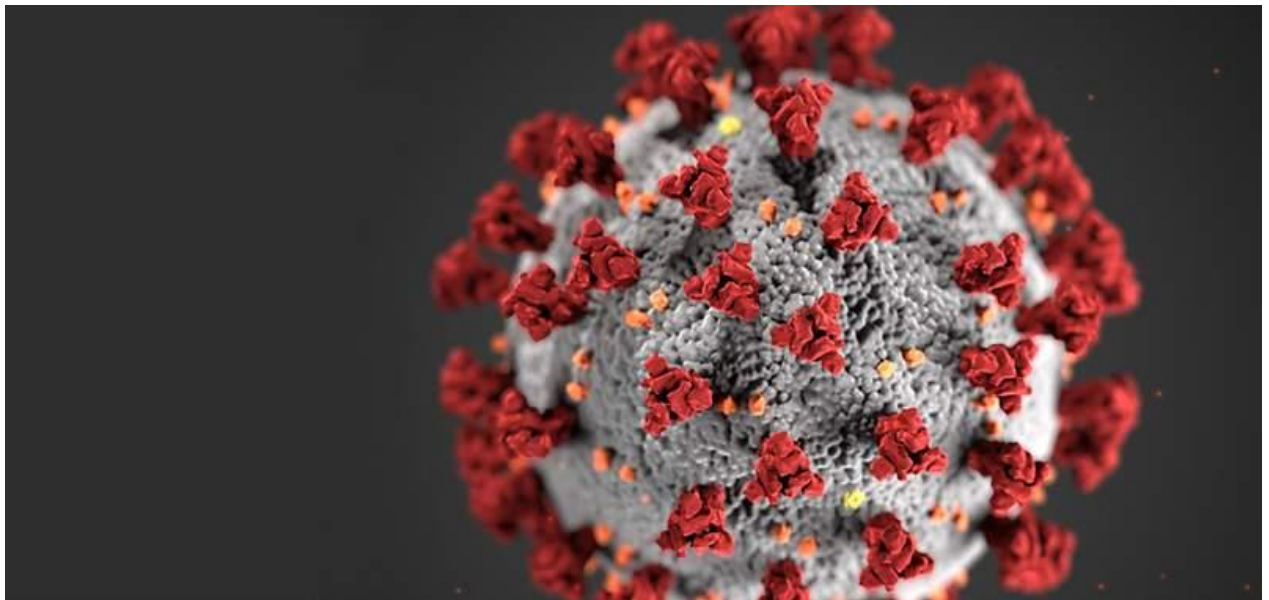
Bildungsdepartement

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2190
6431 Schwyz
Telefon 041 819 19 15
Telefax 041 819 19 17
E-Mail bid@sz.ch

kantonschwyz 

Kantonales Schutzkonzept

Sekundarstufe II



Stand: 9. Dezember 2021

Inhalt

1.	Grundlagen	3
2.	Ziele	3
3.	Schutzmassnahmen	3
3.1	Allgemein	3
3.2	Schulgebäude - Maskenpflicht.....	3
3.3	Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher.....	4
3.4	Sport- und Musikunterricht	4
3.5	Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen.....	4
4.	Zertifikatspflicht.....	4
4.1	Grundsätzliches	4
4.2	Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte, Weiterbildungen.....	5
4.3	Gespräche und Fachgruppenkonferenzen.....	5
5.	Massnahmen bei Krankheitsfällen	5
6.	Bürotätigkeit, Besprechungen.....	5
7.	Mensabetrieb, Verpflegung.....	6
8.	Weitere Hinweise	6

1. Grundlagen

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 20. Juni 2020 ist die bundesrätliche Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Kraft (SR 818.101.26). Am 8. September 2021 wurde die Verordnung durch den Bundesrat erneut geändert (z.B. Einführung der Zertifikatspflicht) und auf den 13. September 2021 in Kraft gesetzt.

Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundesrats sind für die Schulen der Sekundarstufe II nach wie vor die Kantone zuständig und damit gelten deren Vorgaben. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SRSZ 571.212) erlassen. Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz erlässt gestützt auf diese Grundlagen Vorgaben für die Schulen. Seit dem 31. Mai 2021 sind die kantonalen Mittelschulen verpflichtet, repetitive Tests durchzuführen. Die Teilnahme am repetitiven Testen ist für alle Personen an der Schule freiwillig (Prinzip der einstufigen Freiwilligkeit).

Das Bildungsdepartement des Kantons Schwyz hat die kantonalen Bestimmungen präzisiert und aktualisiert. Dieses Schutzkonzept ersetzt die Version vom 24. November 2021 und ist ab dem 13. Dezember 2021 vorerst befristet bis am 24. Januar 2022 gültig.

2. Ziele

Ziele des Schutzkonzepts sind:

1. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihre Verantwortung für die Eindämmung der COVID-19-Pandemie wahr und ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um das Übertragungsrisiko in ihrem Einflussbereich zu minimieren.
2. Die kantonalen Schulen der Sekundarstufe II nehmen ihren Bildungsauftrag trotz veränderter Rahmenbedingungen auf hohem Qualitätsniveau wahr.

3. Schutzmassnahmen

3.1 Allgemein

- Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich.
- Für die Umsetzung des Konzepts und den Kontakt mit den zuständigen Behörden muss an jeder Schule eine verantwortliche Person bezeichnet werden.

3.2 Schulgebäude - Maskenpflicht

- Für erwachsene Personen und Jugendliche besteht ab Betreten der Schulgebäude eine Maskenpflicht, unabhängig von einem Zertifikat.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die alleine in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro, oder nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Für betroffene Lehrpersonen sind für den Präsenzunterricht besondere Massnahmen zu treffen.
- Die Bibliotheken dürfen sowohl für die Ausleihe/Rückgabe wie auch als Arbeitsräume genutzt werden. Es besteht Maskenpflicht, und die Abstände sind einzuhalten.
- Erwachsene Personen und Jugendliche halten untereinander wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 m ein und befolgen die Hygieneregeln. An sensiblen Punkten soll die Möglichkeit zur Handhygiene zur Verfügung stehen.
- In allen Räumen ist regelmässig und ausgiebig zu lüften (Stosslüften).

- Eine regelmässige Desinfektion neuralgischer Punkte (wie z.B. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, etc.) ist sicherzustellen.
- Es darf kein Essen oder Trinken geteilt werden.

3.3 Lehrpersonen & Schulpersonal / Schülerinnen und Schüler / Besucher

- Der Abstand von 1.5 m untereinander soll wenn immer möglich eingehalten werden.
- Lern- oder Kontaktsituationen in Unterrichtsräumen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

3.4 Sport- und Musikunterricht

- Der Sportunterricht ist gemäss Stundenplan zu gewährleisten. Dieser soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- Findet der Sportunterricht in der Halle statt, gilt die Maskenpflicht. Die Maske darf nur zum Duschen abgenommen werden.
- Tätigkeiten oder Spiele mit engem und länger andauerndem Körperkontakt sind zu vermeiden. Die Intensität der verübten Sportarten ist an den Umstand der Maskenpflicht anzupassen.
- Die Garderobennutzung ist so zu regeln, dass es zu keiner Durchmischung mit anderen Klassen kommt.
- Die Duschzeit ist möglichst kurz zu halten. Jede zweite Duschstation ist gesperrt.
- Sportlehrpersonen waschen und desinfizieren die Hände gemäss BAG-Vorgaben zwischen den zu unterrichtenden Sportklassen.
- Für den Schwimmunterricht gilt Maskenpflicht bis und mit Nutzung der Garderobe. Im Übrigen gelten die Schutzkonzepte der Anlagenbetreiber.
- Der Musikunterricht unterliegt ebenfalls der Maskenpflicht, zusätzlich sind die Abstände genau einzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sind unter Einhaltung der Distanzregel so ausgerichtet, dass nicht direkt zueinander gesungen oder musiziert wird.
- Chor-, Orchester- und Theateraktivitäten unterliegen der Maskenpflicht. In bestimmten Fällen (z.B. Blasmusik) müssen zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen werden (z.B. Plexiglaswand); die Abstände sind genau einzuhalten.
- Bei Aufführungen vor Publikum gilt die Zertifikatspflicht gemäss Punkt 4.1.

3.5 Ausbildungsgänge der höheren Berufsbildung an Berufsfachschulen

- Vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen (z.B. Betriebsleiter Zweiradbranche HFP, Betriebsleiterschule, u.a.m.) dürfen im Präsenzunterricht durchgeführt werden. Diese Kurse gelten als Veranstaltungen und unterliegen somit sowohl der Masken- wie auch der Zertifikatspflicht. Anbieter haben die Möglichkeit, den Zutritt zu ihren Angeboten auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht in den Unterrichtsräumlichkeiten.

4. Zertifikatspflicht

4.1 Grundsätzliches

- Für die Mitglieder der Schulgemeinschaft einer Mittel- oder Berufsfachschule besteht keine Zertifikatspflicht. Für externe Besucher, welche älter als 16 Jahre sind, besteht grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für Veranstaltungen.
- Personen ohne gültiges Zertifikat werden von der Veranstaltung weggewiesen.

4.2 Klassen- und Schulanlässe, Lager und Transporte, Weiterbildungen

- Die Durchführung von Veranstaltungen, Schulanlässen sowie Schultheatern mit externen Personen sind in Abhängigkeit des Einsatzes des Covid-19-Zertifikates und einer Maskenpflicht wie folgt möglich:

Ohne Zertifikat; im Freien

Anlässe mit maximal 300 Personen sind zulässig.

Ohne Zertifikat; in Innenräumen

Die maximale Anzahl beträgt insgesamt 50 Personen. Es gilt eine Maskenpflicht für alle Personen. Zudem ist der erforderliche Abstand von 1.5m nach Möglichkeit einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nicht konsumiert werden.

Mit Zertifikat; sowohl im Freien wie in Innenräumen

Die Besucherinnen und Besucher weisen ein Zertifikat vor, welches durch die Schule kontrolliert wird. Es wird auf die «COVID Certificate Check»-APP des BAGs verwiesen, mit welcher die Gültigkeit des Zertifikats überprüft werden kann. Es wird empfohlen, die Hygiene- und Abstandsregeln des BAGs einzuhalten. Speisen und Getränke dürfen nur im Sitzen konsumiert werden.

- Kurse der Weiterbildung gelten neu als Veranstaltungen und unterliegen somit sowohl der Masken- wie auch der Zertifikatspflicht. Anbieter haben die Möglichkeit, den Zutritt zu ihren Angeboten auf geimpfte und genesene Personen zu beschränken. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht.
- Im öffentlichen Verkehr sind die Anweisungen des Bundesrats sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten.

4.3 Gespräche und Fachgruppenkonferenzen

- Bei Elterngesprächen oder Fachgruppenkonferenzen vor Ort gilt Maskenpflicht und der Mindestabstand von 1.5m.

5. Massnahmen bei Krankheitsfällen

- Bei Krankheitsfällen hat die Schulleitung den verantwortlichen Amtsvorsteher zu informieren. Dieser legt danach in Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst und der Schulleitung weitere Massnahmen fest.
- Es liegt in der Kompetenz des Departements des Innern, auf Antrag des Kantonsarztes eine entsprechende Verfügung (Quarantäne, Schulschliessung, etc.) zu erlassen. Eine Schulschliessung kann nicht durch die Schulleitung erfolgen. Selbstverständlich wird diese jedoch vorgängig vom Kantonsarzt angehört.
- Die Schulleitung kann eine befristete Verlegung einer Klasse (höchstens 10 Tage) in den Fernunterricht anordnen, wenn mehr als 40% der Schülerinnen und Schüler dieser Klasse in Isolation oder Quarantäne sind. Dies gilt auch bei Ausbruchstestungen. Die vorgesetzte Stelle im Bildungsdepartement muss in solchen Fällen zwingend darüber in Kenntnis gesetzt werden.
- Wird als weitergehende Massnahme eine Ausbruchstestung angeordnet, sind die Weisungen zu Ausbruchsuntersuchungen und Ausbruchstests im Rahmen von SARS-CoV-2 an den Schulen zu befolgen.

6. Bürotätigkeit, Besprechungen

In den Innenräumen der Schulgebäude (Arbeitsplätze, Büro-, Aufenthalts- und Sitzungsräume) gilt die Maskenpflicht (Ausnahmen gemäss Kap. 3.2, 2. Spiegelstrich).

7. Mensabetrieb, Verpflegung

Der Mensabetreiber erstellt ein Schutzkonzept und legt dieses der Schulleitung vor. Es gilt das Prinzip der Betriebskantinen: die Mensa kann ausschliesslich für die an einer Schule ansässigen Personen genutzt werden. Auch in der Mensa gilt Maskenpflicht bis zum Sitzplatz, wo das Essen eingenommen wird. Es gilt Sitzplatzpflicht und es muss zu jeder Person der Mindestabstand eingehalten werden.

Um Ansammlungen zu vermeiden, ist ein möglichst gestaffelter Mensabesuch zu organisieren. Die Mindestabstände an den Tischen müssen zwingend eingehalten werden. Weiter wird empfohlen, den Tisch nur mit Personen zu teilen, welche bekannt und deren Kontaktdaten vorhanden sind.

8. Weitere Hinweise

Die Weisung zum repetitiven Testen und die Weisung zu Ausbruchsuntersuchungen und Ausbruchstests im Rahmen von SARS-CoV-2 an den Schulen sind integrierender Bestandteil des Schutzkonzepts, mit der Einschränkung, dass der Präsenzunterricht auf der Sekundarstufe II in Abweichung zu den Weisungen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Weitere Informationen zu Schultestungen sind unter www.sz.ch/reihentests abrufbar.